

**Verordnung über die Gebühren und Auslagen  
für Amtshandlungen der Bauaufsicht  
(Baugebührenordnung - BauGO)**

Vom 19. Oktober 1998  
(GVOBl. M-V S. 870, ber. S. 910), in Kraft am 13. November 1998  
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-58

Aufgrund des § \*2013/1/0/2013-1-0-Ir0. 2 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie des § 85 Abs. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt:

**§ 1**

Für Amtshandlungen der Bauaufsicht sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) und den Anlagen 2 bis 5. Vergütungen, die von der Bauaufsichtsbehörde an einen Prüflingenieur für Baustatik zu zahlen sind, sind als Auslagen zu erstatten. Die Gebühren sind auf volle Deutsche Mark abzurunden.

**§ 2**

(1) Die Prüflingenieure für Baustatik erhalten für ihre Leistungen in Angelegenheiten der Bauaufsicht eine Vergütung nach Maßgabe dieser Verordnung und den Anlagen 1 bis 5. Die Vergütung besteht aus Gebühren und Auslagen. In der Vergütung ist die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich bestimmter Höhe enthalten.

(2) Als Auslagen erhalten die Prüflingenieure für Baustatik Reisekostenvergütungen nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bestimmt sich die Wegestreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554). Fahr- und Wartezeiten werden nach Zeitaufwand vergütet.

(3) Mit dem Prüfauftrag teilt die Bauaufsichtsbehörde dem Prüflingenieur für Baustatik den Rohbauwert und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse mit.

(4) Schuldner der Vergütung ist die Bauaufsichtsbehörde, die den Prüfauftrag erteilt hat.

**§ 3**

(1) Der Rohbauwert ist für die in der Anlage 2 genannten Gebäude nach deren Brutto-Rauminhalt, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Rohbauwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt zu errechnen. Der Brutto-Rauminhalt für diese Gebäude bestimmt sich nach der Anlage 5. Der Dachraum wird mit einem Drittel seines Rauminhalts angerechnet; Dachgauben bleiben außer Ansatz. Soweit der Dachraum ausgebaut wird, sind je Quadratmeter nutzbarer Grundfläche zwei Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen. Die in der Anlage 2 angegebenen Rohbauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt beziehen sich auf das Basisjahr 1995 (= 100). Ab 1. Oktober eines jeden Jahres sind diese Rohbauwerte mit einer auf der Grundlage der

vom Statistischen Bundesamt für das jeweils vergangene Jahr veröffentlichten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden insgesamt ohne Umsatzsteuer ermittelten Preisindexzahl zu vervielfältigen und auf volle Deutsche Mark ab- oder aufzurunden. Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt jeweils die Preisindexzahl und die fortgeschriebenen Rohbauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt bekannt.

(2) Für die nicht in der Anlage 2 genannten Gebäude und für sonstige bauliche Anlagen ist der Rohbauwert nach den Kosten zu ermitteln, die im Zeitpunkt der Genehmigung für die zur Fertigstellung des Rohbaus durchzuführenden Arbeiten und Lieferungen erforderlich sind. Dazu gehören auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungsarbeiten, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtung sowie die Kosten für Bauteile, die nicht mit dem Rohbau fertigzustellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, ausgenommen die Kosten für Außenwandverkleidungen. Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. Soweit bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen nach deren Eigenart ein Zustand der Rohbaufertigstellung nicht durchlaufen wird, ergibt sich der Rohbauwert aus den Kosten, die im Zeitpunkt der Genehmigung ortsüblich für die zur abschließenden Fertigstellung durchzuführenden Arbeiten und Lieferungen erforderlich sind. Zum Rohbauwert gehört die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 4 entfallende Umsatzsteuer.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Bauaufsichtsbehörde für die Ermittlung der Gebühren den Rohbauwert unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn der Kostenschuldner den Rohbauwert nicht nachgewiesen hat. Der Kostenschuldner kann diesen Nachweis auch noch nach Erlass eines Gebührenbescheides führen, solange der Gebührenbescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(4) Der Rohbauwert ist jeweils auf volle eintausend Deutsche Mark aufzurunden.

#### § 4

(1) Bestimmt sich die Gebühr nach der Tafel (Anlage 4), so ist die bauliche Anlage zur Gebührenbemessung in die dem Schwierigkeitsgrad entsprechende Bauwerksklasse nach Anlage 3 einzustufen. Für Zwischenwerte der in der Tafel genannten Rohbauwerte sind die Gebühren der Tafel geradlinig zu interpolieren.

(2) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie in die Bauwerksklasse einzustufen, auf die sich der überwiegende Prüfaufwand erstreckt.

(3) Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr nach der Tafel für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln, wobei der Rohbauwert und die Bauwerksklasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen sind. Gehören die baulichen Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so ist, wenn sie auch im übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, der Rohbauwert dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine bauliche Anlage zu berechnen.

(4) Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

#### § 5

(1) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.

(2) Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt 50 Deutsche Mark je angefangene halbe Arbeitsstunde.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baugebührenordnung vom 4. Dezember 1991 (GVOBl. M-V S. 477), geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 634), außer Kraft.

Schwerin, den 19. Oktober 1998

**Die Ministerin für Bau,  
Landesentwicklung und Umwelt  
Bärbel Kleedehn**

---

### Anlage 1 (zu den §§ \*1 und 2 Abs. 1)

#### Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Deutsche Mark
<b>1</b>	<b>Baugenehmigung, Vorbescheid</b>	
1.1	Genehmigung von Baumaßnahmen oder baulichen Anlagen	
1.1.1	für je angefangene 1 000 Deutsche Mark des Rohbauwertes	10
	mindestens	100
1.1.2	im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für je angefangene 1 000 Deutsche Mark des Rohbauwertes	7
	mindestens	100
	Zu Nummer 1.1: Für mehrere gleiche Gebäude oder andere gleiche bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, bei gleichen Werbeanlagen für die zweite und jede weitere Werbeanlage auf ein Viertel, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen. Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung erteilt ist, ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden.	
1.2	Genehmigung von Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind	100 bis 500
1.3	Genehmigung von selbständigen Abgrabungen und Aufschüttungen	100 bis 2 000

1.4	Genehmigung von Nutzungsänderungen	100 bis 3 000
	Zu Nummer 1.4: Die Gebührenerhebung für die mit Nutzungsänderungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Baumaßnahmen bleiben unberührt.	
1.5	Genehmigung des Abbruchs oder der Beseitigung von baulichen Anlagen	100 bis 2 000
1.6	Änderung einer Baugenehmigung aufgrund geänderter Bauvorlagen, soweit sich die Gebühr nicht nach den Nummern 1.1 bis 1.5 bestimmen läßt	100 bis 1 500
1.7	Verlängerung einer Baugenehmigung	20 v. H. der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.6
	mindestens	100
1.8	Teilbaugenehmigung	100 bis 3 000
	Zu Nummer 1.8: Die Gebühr für die einzelne Teilbaugenehmigung, soweit sie 300 Deutsche Mark übersteigt, kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfaufwandes im Baugenehmigungsverfahren auf die Gebühr für die Baugenehmigung angerechnet werden.	
1.9	Vorbescheid	100 bis 3 000
1.10	Verlängerung eines Vorbescheides	100 bis 1 500
	Zu den Nummern 1.9 und 1.10: Die Gebühr für einen Vorbescheid oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zur Hälfte auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden.	
<b>2</b>	<b>Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall, Festlegungen und Gestattungen nach den §§ 21 und 22 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, Erstprüfung eines Bauproduktes nach § *5 Abs. 5 des Bauproduktengesetzes</b>	
2.1	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	500 bis 10 000
2.2	Verlängerung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses	500 bis 2 000
2.3	Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten oder Anwendung von Bauarten	300 bis 6 000
2.4	Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall zur Verwendung von Bauprodukten oder Anwendung von Bauarten	100 bis 3 000
2.5	Festlegung, daß eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall für bestimmte Bauarten nicht erforderlich ist	300 bis 6 000
2.6	Gestattung der Verwendung von Bauprodukten oder der Anwendung von Bauarten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat	300 bis 5 000
2.7	Erstprüfung von Bauprodukten nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § *9 Abs. 4 des Bauproduktengesetzes durch eine	500 bis 10 000

	anerkannte Prüfstelle	
<b>3</b>	<b>Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung</b>	
3.1	Überwachung von Baumaßnahmen in bautechnischer Hinsicht	nach Zeitaufwand
	höchstens	die Hälfte der Gebühr nach der Tafel (Anlage 4)
	Zu Nummer 3.1: Diese Gebühr darf bei Tragwerken der Bauwerksklassen 1 und 2 nicht erhoben werden.	
3.2	Bauzustandsbesichtigung bestimmter Bauteile oder Bauarbeiten	nach Zeitaufwand
3.3	Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus	nach Zeitaufwand
	höchstens	5 v. H. der jeweiligen Genehmigungsgebühr
3.4	Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung	nach Zeitaufwand
	höchstens	5 v. H. der jeweiligen Genehmigungsgebühr
	Zu den Nummern 3.3 und 3.4: Bei der Gebührenbemessung bleiben Ermäßigungen der Genehmigungsgebühr nach Nummer 1 unberücksichtigt.	
3.5	Ablehnung einer Bauzustandsbesichtigung wegen Undurchführbarkeit	50 bis 1 000
	höchstens	5 v. H. der jeweiligen Genehmigungsgebühr
3.6	Wiederkehrende Überprüfung von Sonderbauten durch die Bauaufsichtsbehörde	50 bis 1 000
<b>4</b>	<b>Fliegende Bauten</b>	
4.1	Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten für je angefangene 1 000 Deutsche Mark des Rohbauwertes	7
	mindestens	100
4.2	Verlängerung der Ausführungsgenehmigung von Fliegenden Bauten	100 bis 800
4.3	Eintragung des Wechsels des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung oder der Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte in das Prüfbuch	50 bis 200
4.4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme von Fliegenden Bauten	20 bis 2 000
	Zu den Nummern 4.1, 4.2 und 4.4: Mit den Gebühren sind die aus Reisekosten entstehenden Auslagen abgegolten.	
<b>5</b>	<b>Ausnahme, Befreiung</b>	
5.1	Ausnahme von einer Vorschrift des öffentlichen Baurechts durch besondere schriftliche Entscheidung	50 bis 500
5.2	Befreiung von einer Vorschrift des Bauordnungsrechts	50 bis 5 000

5.3	Befreiung von einer Festsetzung eines Bebauungsplanes oder einer anderen Satzung nach Städtebaurecht	50 bis 5 000
<b>6</b>	<b>Baulast</b>	
6.1	Eintragung einer Baulast einschließlich der Entgegennahme der Baulasterklärung	100 bis 2 000
6.2	Löschung einer Baulast	100 bis 500
6.3	Auszug aus dem Baulastenverzeichnis	30
<b>7</b>	<b>Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Schallschutzes, des Wärmeschutzes und der Feuerwiderstandsdauer</b>	
7.1	Prüfung des Standsicherheitsnachweises	nach der Tafel (Anlage 4)
7.2	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für Umbauten und Aufstockungen	nach der Tafel zuzüglich bis zu 50 v. H. dieses Betrages entsprechend dem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand
7.3	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit von Außenwandverkleidungen und von Traggerüsten	nach Zeitaufwand
7.4	Prüfung der Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht	50 v. H. der Gebühr nach der Tafel
7.5	Prüfung von Elementplänen des Fertigteilhaues sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues für statisch-konstruktiv schwierige Baumaßnahmen oder Bauteile	Zuschlag bis zu 50 v. H. der Gebühr nach der Tafel entsprechend dem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand gegenüber der Prüfung nach Nummer 7.4
7.6	Prüfung von vorgezogenen Lastzusammenstellungen sowie von zusätzlichen Nachweisen für Transport-, Montage- oder Bauzustände, Militärlastklassen, Erdbeben- und Bergschädensicherung	ein dem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand entsprechender Vomhundertsatz der Gebühr nach Nummer 7.1
7.7	Prüfung des Wärmeschutznachweises	10 v. H. der Gebühr nach der Tafel für die Bauwerksklasse 3
	mindestens	120
7.8	Prüfung des Schallschutznachweises	5 v. H. der Gebühr nach der Tafel für die Bauwerksklasse 3
7.9	Prüfung des Nachweises der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile	5 v. H. der Gebühr nach der Tafel für die Bauwerksklasse 3
7.10	Prüfung des besonderen rechnerischen Nachweises für den Brandschutz	nach Zeitaufwand
7.11	Prüfung von Nachträgen zu den bautechnischen Nachweisen, Zeichnungen und Plänen infolge von Änderungen oder Fehlern	ein dem Bearbeitungsaufwand entsprechender Vomhundertsatz der Gebühr für die Prüfung

		der Hauptvorlage
	Zu den Nummern 7.1 bis 7.11:	
	Für mehrere Gebäude oder andere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen oder gleichen Nachweisen für den Schallschutz, den Wärmeschutz, die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und gleichen Ausführungszeichnungen ermäßigen sich die Gebühren nach den Nummern 7.1 bis 7.11 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel, wenn die Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Diese Gebühren ermäßigen sich unter den Voraussetzungen nach Satz 1 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage nur auf die Hälfte, wenn die Nachweise nicht gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen, durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise für den Schallschutz, den Wärmeschutz und die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigen sich diese Gebühren für den zweiten und jeden weiteren Abschnitt auf die Hälfte; dies gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder gleich sind. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
7.12	Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Schallschutzes, des Wärmeschutzes und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile im Rahmen einer Typengenehmigung oder Typenprüfung oder deren Verlängerung	zweifacher Betrag der Gebühr nach Zeitaufwand
7.13	Prüfung des Nachweises der Standsicherheit Fliegender Bauten	nach Zeitaufwand
7.14	Leistungen nach den Nummern 7.1, 7.2, 7.4 und 7.7 bis 7.9, wenn die Gebühr für diese Leistungen in einem groben Mißverhältnis zu dem Prüfaufwand steht	nach Zeitaufwand
<b>8</b>	<b>Typengenehmigung</b>	
8.1	Typengenehmigung	3 bis 12 v. H. der anrechenbaren Kosten
8.2	Verlängerung einer Typengenehmigung	1 bis 3 v. H. der anrechenbaren Kosten
<b>9</b>	<b>Prüfingenieur für Baustatik, Sachverständiger</b>	
9.1	Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik	500 bis 2 000
9.2	Anerkennung als Sachverständiger	150 bis 1 000
<b>10</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
10.1	Genehmigung nach § *22 des Baugesetzbuches	100 bis 600
10.2	Zeugnis (Negativbescheinigung) nach § *22 des Baugesetzbuches	100
10.3	Zurückweisung des Bauantrages nach § 69 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern	100 bis 500
10.4	Ordnungsbehördliche Verfügungen nach den §§ 78 bis 80 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern	100 bis 2 000
10.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § *7 Abs. 4 oder §	100

	*32 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes je Wohnung oder sonstigem Raum	
	höchstens je Gebäude	5 000
10.6	andere als in den Nummern 1 bis 10.5 genannte, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden, außer einfachen Auskünften	50 bis 3 000

## Anlage 2

(zu den §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2)

**Tabelle der Rohbauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt,  
bezogen auf das Basisjahr 1995 = 100**

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert in Deutsche Mark je Kubikmeter
1	Wohngebäude	189
2	Wochenendhäuser	166
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	254
4	Schulen	241
5	Kindertageseinrichtungen	216
6	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	216
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	252
8	Krankenhäuser	280
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit sie nicht den Nummern 11 und 12 zuzuordnen sind, Theater, Kinos	216
10	Hallenbäder	232
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit sie nicht der Nummer 19 zuzuordnen sind	
11.1	bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt Bauart schwer <sup>1)</sup> sonstige Bauart	90 78
11.2	der 2 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup> Bauart schwer <sup>1)</sup> sonstige Bauart	78 63
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer <sup>1)</sup> sonstige Bauart	63 50
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	144
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	128

14	mehrgeschossige Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	193
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	168
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	139
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	168
18	Tiefgaragen	259
19	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	68
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	50
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	30

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet wurden.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 v. H., bei Hochhäusern um 10 v. H. und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 16 bis 18, um 10 v. H. zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muß, sind für die von Kranbahnen erfaßten Hallenbereiche auf den Rohbauwert 65 Deutsche Mark je Quadratmeter, vervielfacht mit der Preisindexzahl nach § 3 Abs. 1, hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und dem Rohbauwert hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Gründungsplatte zwei Kubikmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

---

### **Anlage 3** (zu §§ \*1, 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1)

#### **Bauwerksklassen**

##### **Bauwerksklasse 1**

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung

##### **Bauwerksklasse 2**

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten sowie

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente)

### **Bauwerksklasse 3**

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen sowie

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden oder aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen

### **Bauwerksklasse 4**

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für

deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, sowie

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrißgestaltung und wiederholt im Grundriß verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- Tragwerke, die nach Verfahren der Plastizitätstheorie berechnet sind,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen

### **Bauwerksklasse 5**

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten sowie

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalenträgerwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
- Verbundkonstruktionen, die nach Verfahren der Plastizitätstheorie berechnet oder vorgespannt sind,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Turbinenfundamente.

#### Anlage 4

(zu den §§ 1, 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1)

#### Tafel

	Rohbauwert in Deutsche Mark	Gebühr in Deutsche Mark in der Bauwerksklasse				
		1	2	3	4	5
	bis 10 000	94	141	189	236	296
	20 000	164	247	329	411	516
	30 000	227	341	455	569	714
	40 000	286	430	573	717	898
	50 000	342	514	685	857	1 074
	60 000	396	595	793	992	1 243
	70 000	448	673	897	1 122	1 406
	80 000	499	749	999	1 248	1 565
	90 000	548	823	1 097	1 372	1 719

	100 000	597	895	1 194	1 492	1 871
	200 000	1 039	1 559	2 079	2 599	3 257
	300 000	1 438	2 157	2 876	3 595	4 506
	400 000	1 810	2 715	3 620	4 525	5 672
	500 000	2 164	3 246	4 328	5 410	6 780
	600 000	2 503	3 755	5 007	6 259	7 845
	700 000	2 832	4 248	5 664	7 081	8 875
	800 000	3 151	4 727	6 303	7 879	9 875
	900 000	3 463	5 194	6 926	8 658	10 851
	1 000 000	3 767	5 651	7 535	9 419	11 805
	2 000 000	6 560	9 840	13 120	16 400	20 555
	3 000 000	9 073	13 610	18 147	22 684	28 431
	4 000 000	11 421	17 132	22 843	28 554	35 788
	5 000 000	13 654	20 481	27 308	34 135	42 783
	6 000 000	15 798	23 697	31 596	39 495	49 501
	7 000 000	17 871	26 807	35 743	44 679	55 998
	8 000 000	19 886	29 830	39 773	49 716	62 311
	9 000 000	21 851	32 777	43 703	54 629	68 468
	10 000 000	23 773	35 660	47 546	59 433	74 489
	15 000 000	32 882	49 323	65 764	82 206	103 031
	20 000 000	41 391	62 087	82 783	103 479	129 694
	30 000 000	57 251	85 877	114 503	143 129	179 388
	40 000 000	72 067	108 101	144 134	180 168	225 811
	50 000 000	86 152	129 228	172 304	215 380	269 944
		mit dem Tausendstel des Rohbauwertes zu vervielfältigender Gebührensatz in der jeweiligen Bauwerksklasse				
	über					
	50 000 000	1,723	2,585	3,446	4,308	5,399

### Anlage 5

(zu den §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1)

#### Abschnitte der DIN 277-1; 1987-06 zur Bestimmung des Brutto-Rauminhalts nach § 3 Abs. 1

#### 2. Begriffe

##### 2.1 Brutto-Grundfläche

Die Brutto-Grundfläche ist die Summe der Grundflächen aller Grundrißebenen eines Bauwerkes. Nicht dazu gehören die Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen und von konstruktiv bedingten Hohlräumen, zum Beispiel in belüfteten Dächern oder über abgehängten Decken.

Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Konstruktions-Grundfläche und Netto-Grundfläche.

## 2.7 Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist der Rauminhalt des Baukörpers, der nach unten von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle und im übrigen von den äußeren Begrenzungsflächen des Bauwerks umschlossen wird.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von

- Fundamenten,
- Bauteilen, soweit sie für den Brutto-Rauminhalt von untergeordneter Bedeutung sind, zum Beispiel Kellerlichtschächte, Außentreppen, Außenrampen, Eingangsüberdachungen und Dachgauben,
- untergeordneten Bauteilen, wie zum Beispiel konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen, auskragende Sonnenschutzanlagen, Lichtkuppeln, Schornsteinköpfe, Dachüberstände, soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach Abschnitt 3.1.1 sind.

## 3. Berechnungsgrundlagen

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a:  
überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich b:  
überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich c:  
nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrißebenen, zum Beispiel Geschossen, und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln.

3.1.2 Waagerechte Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, schrägliegende Flächen aus ihrer senkrechten Projektion auf eine waagerechte Ebene zu berechnen.

3.1.3 Grundflächen sind in Quadratmetern, Rauminhalte in Kubikmetern anzugeben.

### 3.2 Berechnung von Grundflächen

#### 3.2.1 Brutto-Grundfläche

Für die Berechnung der Brutto-Grundfläche sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, zum Beispiel Putz, in Fußbodenhöhe anzusetzen. Konstruktive und gestalterische Vor- und Rücksprünge an den Außenflächen bleiben dabei unberücksichtigt.

Brutto-Grundflächen des Bereichs b sind an den Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur senkrechten Projektion ihrer Überdeckungen zu rechnen.

Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind zum Bereich a zu rechnen.

### **3.3 Berechnung von Rauminhalten**

#### **3.3.1 Brutto-Rauminhalt**

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach Abschnitt 3.2.1 berechneten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu errechnen. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhaltes gelten die senkrechten Abstände zwischen den Oberflächen des Bodenbelages der jeweiligen Geschosse, bei Dächern der Oberfläche des Dachbelages.

Bei Luftgeschossen gilt als Höhe der Abstand von der Oberfläche des Bodenbelages bis zur Unterfläche der darüberliegenden Deckenkonstruktion.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterfläche der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Oberfläche des Bodenbelages des darüberliegenden Geschosses.

Für die Höhen des Bereichs c sind die Oberkanten der diesem Bereich zugeordneten Bauteile, zum Beispiel Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht senkrechten und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden Formeln zu berechnen.